

# Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden

<sup>1</sup>Die nachstehenden Methoden sind als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt anzusehen, so dass deren Beihilfefähigkeit unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen ausgeschlossen ist:

- 1.1 Frischzellentherapie
- 1.2 Trockenzellentherapie
- 1.3 Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel Aludrin, durchgeführt werden
- 1.4 Bogomoletz-Serum
- 1.5 isobare oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxidationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)
- 1.6 Elektroneuralbehandlungen nach Croon und Elektronneuraldiagnostik
- 1.7 Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- 1.8 gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- 1.9 Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- 1.10 Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- 1.11 Klimakammerbehandlung  
<sup>1</sup>Soweit in Einzelfällen alle anderen üblichen Heilmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind, können ausnahmsweise Beihilfen zu Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen gewährt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Festsetzungsstelle aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Benadlung anerkannt hat.
- 1.12 Therapie mit Regeneresen
- 1.13 Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- 1.14 Gasinsufflationen  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkennt.
- 1.15 Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie)
- 1.16 Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- 1.17 Bruchheilung ohne Operation
- 1.18 Magnetfeldtherapie  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
- 1.19 brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Professor Barraquer
- 1.20 Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)  
<sup>1</sup>Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung Tendinosis calcarea (Kalkschulter), des Epicondylitis humeri radialis (Tennisellenbogen), der Fasziitis plantaris (Fersensporn) oder der Pseudarthrose (nicht heilender Knochenbrüche). <sup>2</sup>Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nr. 1800 GOÄ bis zum 3,5-fachen Satz beihilfefähig.
- 1.21 Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gasegangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder von und mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.
- 1.22 Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von

Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistungen wird den Nr. 4 bis 6 der VV Nr. 3 zu Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet.

- 1.23 Chelat-Infusionstherapie
- 1.24 Rolfing-Behandlung
- 1.25 Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- 1.26 Psycotron-Therapie
- 1.27 pulsierende Signaltherapie (PST); auch in Form der Kernspिनresonanztherapie oder MultiBioSignalTherapie (MBST)
- 1.28 Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- 1.29 Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- 1.30 Thermoregulationsdiagnostik
- 1.31 Behandlung mit Kariesdetektor
- 1.32 Immunseren (Serocytol-Präparate)
- 1.33 kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)
- 1.34 autohomologe Immuntherapien (z.B. ACTI-Cell)
- 1.35 Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- 1.36 Pyramidenenergiebestrahlung
- 1.37 Bioresonatorentests
- 1.38 Cytotoxologische Lebensmitteltests
- 1.39 modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen der Patientin oder des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)
- 1.40 Thymuspräparate  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- 1.41 Osmotische Entwässerungstherapie
- 1.42 Biophotonen-Therapie
- 1.43 Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.
- 1.44 Kinesiologische Behandlung
- 1.45 Prostata-Hyperthermiebehandlung  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlung.
- 1.46 Ozontherapie
- 1.47 Schwingfeld-Therapie
- 1.48 Neurotopische Diagnostik und Therapie
- 1.49 ATC-Therapie (Autologe-Target-Cytokine) nach Dr. Klehr
- 1.50 ayurvedische Behandlungen (zum Beispiel nach Maharishi)
- 1.51 Kirlian-Fotografie
- 1.52 Zellmilieu-Therapie
- 1.53 Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologie-Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
- 1.54 Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- 1.55 Heileurythmie
- 1.56 Wirbeltherapie nach Dorn

<sup>2</sup>Im Hinblick auf die Grundsätze der Notwendigkeit und Angemessenheit kann auch bei anderen als den vorstehenden aufgeführten Behandlungsmethoden die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zu verneinen sein.

Bestehen Zweifel, ob eine neue Behandlungsmethode wissenschaftlich allgemein anerkannt ist, und werden diese durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bestätigt, ist der obersten Dienstbehörde zu berichten.